

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Lieferung elektrischer Energie an Geschäftskunden der Solar Graz GmbH

Stand: 19.12.2019

### 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung elektrischer Energie zwischen Geschäftskunden (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) und der Solar Graz GmbH (im Folgenden kurz „Solar Graz“ genannt). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Solar Graz angehört. Die Erfüllung der Lieferverpflichtungen der Solar Graz erfolgt durch Einbringung der elektrischen Energie in die Regelzone, in welcher die jeweilige Kundenanlage liegt. Auf den Stromliefervertrag gelangen die Marktregeln der Energie-Control Austria zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.
- 1.2 Diese AGB erfassen nur Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden, die keine Verbraucher gemäß KSchG sind.
- 1.3 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie beispielsweise „Kunde“, schließen Frauen wie Männer gleichermaßen ein.

### 2 Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

- 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Solar Graz vereinbart. Die Solar Graz verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für den (die) im Vertrag angeführte(n) Zählpunkt(e), während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Solar Graz zu decken.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars oder formfrei elektronisch auf der Webseite www.solar-graz.at sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist unter Annahme der Solar Graz. Für Vertragserklärungen von Kunden ohne Lastprofilzähler gilt Punkt 12.3. Die Solar Graz ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Solar Graz ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen berechtigt sowie dazu, die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Voraussetzungen und Höhe in Punkt 11.7 und 11.8) abhängig zu machen. Erfolgt keine Ablehnung des Vertragsabschlusses durch die Solar Graz binnen 2 Wochen, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- 2.3 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Solar Graz verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern die Kundenanlage nicht erstmalig mit elektrischem Strom beliefert wird.
- 2.4 Auf den Energieliefervertrag kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung zur Anwendung. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den AGB und/oder vom vorgedruckten Text von den Vertragsformularen durch den Kunden sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam. Sofern es Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Stromliefervertrages und der AGB gibt, haben die Bestimmungen des Stromliefervertrages Vorrang.

### 3 Störung in der Vertragsabwicklung

- 3.1 Sollte die Solar Graz durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Solar Graz zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- 3.2 Dem Kunden stehen gegenüber der Solar Graz, wegen einer solchen Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen, für den Zeitraum des aufrechten Umstandes höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. In diesem Zeitraum ist auch der Kunde von seinen Pflichten befreit.

### 4 Verwendung elektrischer Energie

Die Solar Graz liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

### 5 Vertragsdauer und Voraussetzungen für die Stromlieferung, Auflösung aus wichtigem Grund

- 5.1 Der Stromliefervertrag wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2 Der Beginn der Stromversorgung erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Die Energielieferung beginnt nicht vor dem im Energieliefervertrag vereinbarten Datum bzw. wenn dieser Zeitpunkt später eintritt, mit dem Wechsel des Kunden in die Bilanzgruppe der Solar Graz.
- 5.3 Die Belieferung durch die Solar Graz setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzuganges. Die vorübergehende Unterbrechung des Netzzuganges bewirkt die Aussetzung des Stromliefervertrages bis zur Wiederaufnahme des Netzzuganges. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Solar Graz. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.
- 5.4 Die Solar Graz kann den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos auflösen und die Energielieferung durch Anweisung des Netzbetreibers fristlos einstellen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - 5.4.1 die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen sowie überhaupt die widerrechtliche Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie, die Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz schriftlicher Mahnung. Sofern es sich um Kunden handelt, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung der fälligen Rechnung oder des Teilzahlungsbetrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der fristlosen Auflösung des Stromliefervertrages oder der fristlosen Einstellung der Energielieferung, wobei die zweite Mahnung eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges

- 5.4.2 nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden Kosten einer Abschaltung gem. § 82 (3) EIWOG 2010 zu enthalten hat, sowie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt. Der Kunde wird entsprechend § 82 (7) EIWOG 2010 über etwaige Beratungsstellen informiert.
- 5.4.3 die Verweigerung verlangter Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder des Einbaus eines Vorauszahlungszählers (Prepayment-Zähler) gemäß Punkt 11.7 oder 11.8., sofern es sich um Kunden handelt, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, bei Verweigerung der verlangten Vorauszahlung, Sicherstellung oder des Einbaus eines Vorauszahlungszählers (Prepayment-Zähler) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der fristlosen Auflösung des Stromliefervertrages oder der fristlosen Einstellung der Energielieferung, wobei die zweite Mahnung eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden Kosten einer Abschaltung gem. § 82 (3) EIWOG 2010 zu enthalten hat sowie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt. Der Kunde wird entsprechend § 82 (7) EIWOG 2010 über etwaige Beratungsstellen informiert. Wurde eine fristlose Auflösung des Vertrages nicht erklärt, wird die Solar Graz den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Anlage(n) beauftragen, sofern die Gründe für die Aussetzung einer Lieferung vollständig beseitigt und die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und (Wieder-)Einstellung beglichen wurden. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.
- 5.4.4 wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Solar Graz der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht gewährt wird oder nicht möglich ist.
- 5.5 Die Solar Graz kann den Stromliefervertrag auch fristlos auflösen und die Energielieferung einstellen,
  - 5.5.1 wenn über das Vermögen des Kunden die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird und der Kunde erneut in Zahlungsverzug gerät.
  - 5.5.2 wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden festgestellt und der Kunde gegenüber der Solar Graz oder einem Dritten erklärt unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen. Bei Kleinunternehmern iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 wird die Zahlungsunfähigkeit über Einholung von Auskünften bei Kreditschutzverbänden festgestellt.
  - 5.5.3 wenn das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 5.6 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Solar Graz berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Stromliefervertrag unter Einhaltung des § 25a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Kunde:
  - 5.6.1 eine von der Solar Graz verlangte Sicherheit oder Vorauszahlung nicht fristgerecht erbringt. Bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gem. Punkt 5.4.3.
  - 5.6.2 mit der Erfüllung einer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderung in Verzug gerät. Bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gem. Punkt 5.4.2.
  - 5.7 Der Kunde wird die Solar Graz, bei sonstiger Schadenersatzpflicht, vom Eintritt eines Ereignisses gem. Punkt 5.5 und 5.6 unverzüglich verständigen.

### 6 Messung

Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber ermittelt.

### 7 Vertragsstrafe

- 7.1 Die Solar Graz ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Mess-, Steuer- oder Datenübertragungseinrichtungen oder unbefugter bzw. widerrechtlicher Entnahme von Energie eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 7.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Ist kein Energiepreis vereinbart, so bemisst sich die Vertragsstrafe nach dem klassischen Standardtarif für Geschäftskunden der Solar Graz.
- 7.3 Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet, wobei von einem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Anlagen ausgegangen wird.

### 8 Preise, Preisänderungen

- 8.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Energiepreise (Grundgebühr und Verbrauchspreise). Dabei gelten die vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als fix vereinbart und werden von der Solar Graz der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat gegenüber der Solar Graz bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung der Energiepreise notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs ohne Verzögerung zu informieren. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Solar Graz diesfalls berechtigt, die Energiepreise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
- 8.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer,



Ein Unternehmen  
der Energie Graz

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Lieferung elektrischer Energie an Geschäftskunden der Solar Graz GmbH

Stand: 19.12.2019

Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben, Regelerneuerungsbeitrag, Clearing-Entgelt, Entgelt für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, und sonstige Kosten/Entgelte, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Solar Graz durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von der Solar Graz ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an die Solar Graz zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Solar Graz durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Bei Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird die Solar Graz auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der Solar Graz ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

- 8.3 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Solar Graz berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Energiepreise bei Bedarf nach billigem Ermessen im Wege einer Änderungserklärung gemäß Punkt 8.4 anzupassen.
- 8.4 Die Preisänderungen entsprechend der vorstehenden Bestimmung sind von der Solar Graz dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Der Kunde kann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der Solar Graz innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von Solar Graz mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung. Für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, endet das Vertragsverhältnis im Falle eines Widerspruchs mit dem nach einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten.
- 8.5 Die Solar Graz ist berechtigt für nachfolgende Nebenleistungen - das sind die Erstellung von Kontoauszügen sowie Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten auf Wunsch des Kunden, das vom Kunden veranlasste nicht automatisierbare Verbuchen von Zahlungseingängen (Ausfüllen von Zahlscheinen in nicht EDV-lesbarer Weise, bei Kassaeinzahlungen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie die Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnusses - einen angemessenen Kostenersatz gem. dem auf der Homepage veröffentlichten Preisblatt zu verlangen.
- 8.6 Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand des Stromlieferungsvertrages. Daher hat der Kunde auch die die Netzbetreibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte und sonstigen Kosten des Netzzugangs/der Netznutzung samt den darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten gem. § 58 EIWOG 2010 selbst zu tragen. Für den Fall der gemeinsamen Abrechnung von Energie und Netznutzung werden diese Kostenfaktoren des Netzzugangs/der Netznutzung mit Ausnahme des Netzbereitstellungsentgeltes dem Kunden von der Solar Graz im jeweils anfallendem Ausmaß weiterverrechnet und sind vom Kunden zu bezahlen.
- 8.7 Die Regelungen des Punktes 8. gelten insbesondere auch für befristete Verträge und bei Verträgen, in welchem ein Fixpreis vereinbart ist.
- 8.8 Bei vorzeitiger, nicht von der Solar Graz zu vertretenden Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet.

### 9 Abrechnung

- 9.1 Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Solar Graz, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich innerhalb eines Monats nach Rechnungserhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.
- 9.2 Sollte es zu Korrekturen durch den/die Netzbetreiber kommen, erfolgt eine Gutschrift bzw. Nachverrechnung.
- 9.3 Der Kunde erklärt sich durch den Beitritt zu Online-Services oder durch die Zustimmung zum Erhalt der Rechnung in elektrischer Form zum Erhalt von Online-Rechnungen oder Rechnungen in elektronischer Form auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen, um Wirksamkeit zu erlangen, vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.

### 10 Energieeffizienz

- 10.1 Der Kunde, der kein Kleinunternehmer gem. § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 ist, ist verpflichtet, der Solar Graz entsprechende Nachweise über von ihm oder Dritten umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen, die über 2020 hinaus wirken, bis zum 1.12. eines jeden Jahres, in dem die Energieeffizienzmaßnahme nachzuweisen ist – idR im auf die Lieferung folgenden Kalenderjahr – zur weiteren Verwendung zu übertragen/zu überlassen, damit die Solar Graz in die Lage versetzt wird, ihre jährlichen Verpflichtungen zur Erreichung ihrer „Energieeffizienzmaßnahmenquote“ gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zu erfüllen. Im Gegenzug verzichtet die Solar Graz im Umfang der überlassenen und von der Monitoringstelle anerkannten Nachweise auf die Weiterverrechnung des Ausgleichsbetrags gemäß § 21 (1) EEffG.
- 10.2 Diese vom Kunden an die Solar Graz zu übertragenden/zu überlassenden Nachweise für Energieeffizienzmaßnahmen haben dem EEffG und den jeweils anwendbaren nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen und Richtlinien (insbesondere gemäß § 27 EEffG) zu entsprechen und haben als Eigenschaft jeweils aufzuweisen, dass diese Nachweise von der Solar Graz zur Erfüllung ihrer jährlichen Verpflichtungen gemäß EEffG verwendet werden können. Wirkt eine Energieeffizienzmaßnahme des Kunden nicht über 2020 hinaus, ist sie nur anteilig anrechenbar. Sollten Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Erfüllung der Verpflichtungen von Solar Graz gemäß EEffG übertragen werden und/oder verwendet werden können, so ist der Kunde verpflichtet,

der Solar Graz den von ihr dem Kunden verrechneten Ausgleichsbetrag (derzeit 20 Cent/kWh) multipliziert mit der jeweils geltenden Quote gemäß § 10 (2) EEffG (derzeit 0,6%) zu bezahlen (Punkt 8.2). Sollte sich ein liquider Handelsmarkt für Energieeffizienzmaßnahmen bilden, dessen Preise veröffentlicht werden, bzw. an dem Energieeffizienzmaßnahmenzertifikate gekauft werden können, so erfolgt eine etwaige Nachverrechnung bei Nichteinhaltung der Quote von 0,6% zu den veröffentlichten Marktpreisen, maximal jedoch bis zu Höhe des Ausgleichsbetrages gemäß § 21 (1) EEffG.

### 11 Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 11.1 Die Bezahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein von der Solar Graz bekannt gegebenes Konto erfolgen, wobei der Kunde Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zuordenbar sind (z.B. durch Angabe der Zahlungsreferenz, Kunden- oder Anlagennummer oder ein Zahlungsvermerk).
  - 11.2 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die Solar Graz berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.
  - 11.3 Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
  - 11.4 Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die auf sachliche und angemessene Weise unter Berücksichtigung der aktuellen Energiepreise auf Grundlage des Letztjahresverbrauches der Verbrauchsstelle tagesantilig oder – sofern dies nicht möglich ist oder nicht zu den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnissen führen würde – durch rechnerische Ermittlung des zu erwartenden Verbrauches (siehe Punkt 6) ermittelt werden, zu leisten. Die der Teilzahlungsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ändern sich die Preise, so hat die Solar Graz das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Ergibt die Jahresabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Teilzahlungsbeträge eine Gutschrift, wird dieser Betrag mit der nächsten Teilzahlungsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Vertrages wird ein etwaiges Guthaben erstattet. Gibt der Kunde der Solar Graz für die Auszahlung eines allenfalls bestehenden Guthabens keine Kontoverbindung bzw. keine Stelle an die ausgezahlt werden kann, bekannt, verfällt das Guthaben nach sechs Monaten.
  - 11.5 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die Solar Graz berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Solar Graz ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.
  - 11.6 Die Solar Graz ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von bis zu EUR 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsarbeitsgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
  - 11.7 Die Solar Graz ist berechtigt, für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen, wenn bzw. solange ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, aufgrund offener Forderungen der Solar Graz gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde im Zahlungsverzug so kann die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Solar Graz herangezogen werden. Die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder - wenn ein solcher nicht vorliegt - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
  - 11.8 Kunden ohne Lastprofilzähler haben ungeachtet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte das Recht auf Nutzung eines Zählergätes mit Prepaymentfunktion. Die Solar Graz wird die für die Einrichtung der Prepayment-Zählung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.
  - 11.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Solar Graz aufzurechnen, es sei denn, diese stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Energielieferung und wurden rechtskräftig festgestellt oder von der Solar Graz schriftlich anerkannt.
  - 11.10 Der Kunde hat der Solar Graz Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail Adresse (bei Online-Services) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen der Solar Graz gelten dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat und die Solar Graz die Erklärung an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse sendet.
- ### 12 Kündigung
- 12.1 Der Stromlieferungsvertrag kann, sofern Bindungsfristen vertraglich nicht vereinbart sind, seitens des Kunden – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3, 8.4 und 15.2 – zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist und danach zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Solar Graz kann den Vertrag, soweit Bindungsfristen nicht vereinbart sind, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Als Vertragsjahr werden für Kunden, die nicht Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 sind – sofern vertraglich nicht anders vereinbart – 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt.
  - 12.2 Ist der Kunde Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 kann der Stromlieferungsvertrag, sofern Bindungsfristen vertraglich nicht vereinbart sind und ungeachtet der Bestimmungen von Punkt



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Lieferung elektrischer Energie an Geschäftskunden der Solar Graz GmbH

Stand: 19.12.2019

8.3, 8.4 und 15.2, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres gem. § 76 (1) EIWOG 2010 und in weiterer Folge unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist möglich. Die Solar Graz kann den Vertrag, soweit Bindungsfristen vereinbart sind, ohne Angabe von Gründen frühestens zum Ende des 1. Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist kündigen.

12.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Willenserklärungen formlos auf elektronischem Wege über unsere Homepage vornehmen.

### 13 Haftung

13.1 Die Haftung der Solar Graz richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen, die Haftung besteht nur für den eingetretenen positiven Schaden. Die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

13.2 Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind. Die Haftung der Solar Graz für wie immer geartete Schäden des Kunden durch vom Netzbetreiber verursachte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Energielieferung ist jedenfalls ausgeschlossen.

13.3 Der Kunde hat der Solar Graz den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhaltes, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.

13.4 Die Haftung der Solar Graz ist, für Kunden, die keine Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 ohne Lastprofilzähler sind, mit Ausnahme der vorsätzlichen Beschädigung, in jedem Fall auf zwanzig Prozent des Jahresvertragswertes des entsprechenden Stromlieferungsvertrages, beschränkt. Die Haftung der Solar Graz ist auch für Kunden, die Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 ohne Lastprofilzähler sind, maximal jedoch auf € 1.000.000,- beschränkt. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

13.5 Sonstige vereinbarte Haftungsregelungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

### 14 Rechtsnachfolge

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, insbesondere auch Mieter, Pächter, etc. zu übertragen. Sollte sich dieser Dritte weigern in den bestehenden Stromliefervertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit der Solar Graz abzuschließen, verpflichtet sich der Kunde, die Solar Graz schad- und klaglos zu halten. Die Solar Graz ist in diesem Fall überdies berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Stromlieferungsvertrages durch den Kunden bleibt die Haftung des Kunden gegenüber der Solar Graz für die Forderungen aus dem Stromliefervertrag – unabhängig vom tatsächlichen Benutzer der Anlage – aufrecht. Eine wie immer geartete Rechtsnachfolge seitens der Solar Graz hat keine Änderung des bestehenden Stromlieferungsvertrages zur Folge und bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.

14.2 Die Rechtsnachfolge ist der Solar Graz jedenfalls vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von der Solar Graz. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei als wichtiger Grund insbesondere die mangelnde oder schlechte Bonität des Nachfolgers gilt.

14.3 Einer Rechtsnachfolge nach dem Kunden ist es gleichzuhalten, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse an Kapital oder Stimmrechten am Kunden ändern, dieser sämtliche oder den wesentlichen Teil seines Vermögens an Dritte überträgt, sich in eine oder als eine andere Rechtsperson umstrukturiert oder den wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte auf den Kunden überträgt oder sich in oder als der Kunde umstrukturiert, zusammenschließt oder neu gründet.

### 15 Sonstige Bestimmungen und Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Als Schriftform gilt Brief, Telefax oder PDF-Versand per E-Mail (jeweils unterfertigt). Das Schriftformerfordernis gilt nicht für Willenserklärungen von Kunden, deren Verbrauch nicht mit Lastprofilzähler gemessen wird, im Zusammenhang mit der Durchführung des Wechsels gem. § 76 (3) EIWOG 2010.

15.2 Die Solar Graz ist berechtigt, eine einseitige Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder, auf Wunsch, elektronisch gem. § 80 (2) EIWOG 2010 mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht binnen drei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart. Für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, endet das Vertragsverhältnis im Falle eines Widerspruchs mit dem nach einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die AGB-Änderung) folgenden Monatsletzten.

15.3 Die Solar Graz ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, die dem Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Solar Graz Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

15.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, es sei denn, es besteht ohnedies eine gesetzliche Vertraulichkeit.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) neue im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

15.6 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

15.7 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mit den unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich festgelegt.

15.8 Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundenzentrum der Solar Graz oder telefonisch unter der Servicenummer – 0316/8057-1599 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Solar Graz Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

### 16 Grundversorgung für Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010

16.1 Die Solar Graz wird jene Kunden, die Kleinunternehmen iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010 sind, und die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Grundversorgung berufen, gemäß § 77 EIWOG 2010 iVm § 36b Stmk. EIWOG zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Strom beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer iSd § 1 (1) Z 1 KSchG ist nicht höher als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet, und wird auf der Homepage der Solar Graz veröffentlicht.

16.2 Die Solar Graz ist berechtigt, die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird die Sicherheitsleistung gem. § 77 (3) EIWOG 2010 iVm § 36b Stmk. ELWOG rückerstattet und wird von der Sicherheitsleistung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

16.3 Auf Wunsch jener Kunden, deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird, kann anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ein Vorauszahlungszähler (Prepayment-Zähler) zur Anwendung gebracht werden. Die Solar Graz wird die für die Einrichtung der Prepayment-Zählung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

16.4 Die Solar Graz ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht der Solar Graz ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Grundversorger für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, zB Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. Punkt 5.4.2 bzw. 5.4.3 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

16.5 Verpflichtet sich ein Kunde in der Grundversorgung unter der Voraussetzung des § 77 (4) EIWOG 2010 iVm § 36b Stmk. ELWOG nach erneutem Zahlungsverzug zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zählung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird die Solar Graz die für die Einrichtung der Prepayment-Zählung notwendigen Informationen zeitgerecht dem Netzbetreiber übermitteln.

16.6 Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

**SOLAR GRAZ** 

Ein Unternehmen  
der Energie Graz